

WWW.GEDO.CH



Statuten

(Ausgabe 2018)

Gewerbeverein Dorneckberg

Inhaltverzeichnis

1. Name und Sitz	3
2. Zweck.....	3
3. Mitgliedschaft.....	3
3.1. Arten der Mitgliedschaft	3
3.2. Aufnahme und Ernennung	4
3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft	4
4. Organisation.....	5
4.1. Organe des Vereins	5
4.2. Die Generalversammlung.....	5
4.3. Vorstand	6
4.4. Spezialkommissionen	6
4.5. Rechnungsrevisoren.....	7
4.6. Beschlussfassung und Wahlen	7
5. Finanzen.....	7
5.1. Einnahmen	7
5.2. Ausgaben.....	8
5.3. Haftung.....	8
6. Auflösung und Liquidation.....	8
7. Inkraftsetzung der Statuten.....	8

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen Gewerbeverein Dorneckberg (nachfolgend "GVD"), besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Der GVD ist gleichzeitig Mitglied des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes (nachfolgend "kgv Solothurn").
- 1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Förderung und Vernetzung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Gewerbe, Industrie, Handel, Dienstleistung etc. auf dem Dorneckberg (Büren, Gempen, Hochwald, Nuglar-St. Pantaleon und Seewen). Er setzt sich für die Interessen der KMU, der Unternehmer sowie der regionalen Wirtschaft gegenüber Behörden, Politik und Gesellschaft ein.

Zur Verwirklichung des Zwecks kann der Verein insbesondere Gewerbeausstellungen und andere Anlässe für die Mitglieder organisieren, Stellungnahmen gegenüber Politik und Behörden abgeben, Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit betreiben sowie mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

3. Mitgliedschaft

3.1. Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- 3.1.2. Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- Unternehmen, die ihren Sitz auf dem Dorneckberg haben;
- Unternehmen mit Inhabern und/oder Geschäftsleitungsmitgliedern, die Wohnsitz auf dem Dorneckberg haben, unabhängig vom Sitz des Unternehmens;
- Angehörige freier Berufe mit Geschäfts- oder Wohnsitz auf dem Dorneckberg;
- Agenturen bzw. Geschäftsstellen von Banken- und Versicherungen oder anderen Grossunternehmen unabhängig von ihrem Hauptsitz;
- Einzelpersonen und Unternehmen, die das Gewerbe besonders fördern oder fördern wollen und die einen spezifischen Bezug zum Dorneckberg aufweisen.

- 3.1.3. Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Verein verbunden fühlen.
- 3.1.4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

3.2. Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1. Über die Aufnahme von Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Der Vorstand hat ein Antragsrecht.

3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme. Juristische Personen haben ein Stimm- und Wahlrecht.
- 3.3.2. Jedes Aktiv- und Passivmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.
 - Durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person.
 - Durch Ausschluss.

Mitglieder, die vom Dorneckberg wegziehen, dürfen Aktiv- oder Passivmitglieder bleiben, selbst wenn sie die Aufnahmekriterien gemäss vorstehender Ziff. 3.1.2 nicht mehr erfüllen. Nach Auflösung einer juristischen Person kann der Inhaber Passivmitglied werden.

- 3.4.2. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln. Eine solche Situation liegt unter anderem dann vor, wenn ein Mitglied zwei Jahresbeiträge hintereinander nicht bezahlt.
- 3.4.3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Mitgliederbeiträge sind noch zu entrichten.

4. Organisation

4.1. Organe des Vereins

4.1. Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.2. Die Generalversammlung

4.2.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Der Vorstand achtet darauf, dass die Gemeinden auf dem Dorneckberg bei der Wahl des Versammlungsorts ausgewogen und regelmässig berücksichtigt werden. Eine Generalversammlung kann auch ausserhalb des Dorneckbergs stattfinden, sofern ein besonderer Bezug des Verhandlungsorts zum Verein vorliegt.

4.2.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder beantragen.

4.2.3. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abwahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abwahl der Mitglieder von Spezialkommissionen
- Wahl und Abwahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder der Mitglieder an die Generalversammlung gestellt werden
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

4.2.4. Einladungen müssen mindestens 20 Tage vor der Versammlung versendet werden.

4.2.5. Anträge von Mitgliedern, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

4.3. Vorstand

4.3.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- und 1 bis 3 Beisitzern

Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft, in dem die einzelnen Aufgaben der Ressorts umschrieben werden.

4.3.2. Er wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Möglichkeit sollte jede Gemeinde mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

4.3.3. Der Verein wird durch den Präsidenten bzw. bei seiner Abwesenheit durch den Vizepräsidenten nach aussen vertreten. Er repräsentiert den Verein im kgv Solothurn. Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten kollektiv.

4.3.4. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereiten und Leitung der Generalversammlung
- Entgegennahme von Aufnahme gesuchen z.H. der GV
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 1'500.00
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Entscheid in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind

4.3.5. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Der Präsident, der Sekretär und der Kassier erhalten je eine Spesenpauschale, deren Gesamthöhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

4.4. Spezialkommissionen

4.4.1. Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

4.5. Rechnungsrevisoren

- 4.5.1. Die Generalversammlung wählt zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

4.6. Beschlussfassung und Wahlen

- 4.6.1. Sowohl in der Generalversammlung als auch im Vorstand besteht kein Anwesenheitsquorum für Beschlüsse und Wahlen.

- 4.6.2. Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst (Ausnahmen siehe Ziffer 4.6.4 und 6.1.1).

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Beschlüsse des Vorstands können mit demselben Quorum auch auf dem schriftlichen Weg (inkl. E-Mail) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

- 4.6.3. Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der Anwesenden. In allfällig weiteren Wahlgängen obsiegt derjenige Kandidat, der am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

- 4.6.4. Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

5. Finanzen

5.1. Einnahmen

- 5.1.1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfälligen anderen Zuwendungen

- 5.1.2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Für Unternehmen werden die Beiträge des GVD nach der Anzahl Mitarbeitenden gestaffelt. Die Mitgliederbeiträge bestehen aus dem Anteil

für den GVD und demjenigen für den kgv Solothurn. Der Vorstand erlässt ein Beitragsreglement.

5.2. Ausgaben

5.2.1. Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate etc.
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besonderen Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

5.3. Haftung

5.3.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Auflösung und Liquidation

6.1.1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.1.2. Wird der Verein aufgelöst, geht ein allfälliges Restvermögen zur Aufbewahrung an den kgv Solothurn. Das Vermögen dient einer allfällig späteren Neugründung.

7. Inkraftsetzung der Statuten

7.1. Die Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. März 2018 revidiert und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die vorliegenden Statuten ersetzen die Vorgängerversionen vom 5. März 1999 sowie vom 13. März 1982 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident:

Roman Baumann Lorant

Die Aktuarin:

Nadine Eichmann